

Berantwortl. Redakteur: R. D. Köhler in Stettin.
Verleger und Drucker: R. Graumann in Stettin, Kirchplatz 3—4.

Bezugspreis:
in Stettin monatlich 50 Pf., mit Botenlohn 70 Pf.
in Deutschland vierteljährlich 1 Mt. 50 Pf., mit Botenlohn 2 Mt.

Anzeigen: die kleinste oder deren Raum im Morgenblatt
15 Pf., im Abendblatt und Reklamen 30 Pf.

Stettiner Zeitung.

Abend-Ausgabe.

Annahme von Anzeigen Kohlmarkt 10 und Kirchplatz 2.

Vertretung in Deutschland: In allen größeren Städten Deutschlands: R. Moos, Haarlestein & Vogler, G. L. Daube, Imbalbendanz, Berlin Bernh. Amt, Mar. Gerstmann, Elberfeld W. Thiem, Greifswald G. Illies, Halle a. S., Jul. Bard & Co. Hamburg Joh. Nothaar, A. Steiner, William Wiltens. In Berlin, Hamburg und Frankfurt a. M. Heinr. Eisler, Kopenhagen Ang. J. Wolff & Co.

Der konfessionelle Skandal in Ischl.

Über den Vorfall in Ischl, wo ein Ausländer protestantischer Konfession verhaftet und mehrere Tage in Haft gehalten wurde, weil er am Abend einen ihm begegnenden katholischen Priester nicht begrüßt hatte, der auf dem Wege zur Spendung des Sakraments der letzten Ölung an einen Sterbenden war, berichten Wiener Blätter noch folgende Einzelheiten: Der Vorfall hat das gesamte Kürpiblum in die größte Erregung versetzt. Der holländische Klaviervirtuose Siveling wurde Sonntag Abend auf offener Straße von einem Kooperator, der eben auf dem Vorweg zu einem sterbenden begriffen war, in schroffer und demuthshabender Weise zurückgewiesen, weil er den Geistlichen nicht begrüßt hatte. Der Kooperator hielt seine Schritte an und rief Herrn Siveling zu: „Welcher Religion immer Sie angehören mögen, jedenfalls haben Sie keine Erziehung genommen!“ Siveling soll angeblich beleidigt geantwortet haben, was aber vielfach bestritten wird. Sofort hatte sich eine Menge erregter Bauern angegammelt, die den Künstler verfolgten, so daß Siveling sich in ein Haus flüchten mußte. — Für Montag Abend hatte Siveling ein Konzert zu Gunsten der Ortsarmen von Ischl angekündigt. Aber zwei Gendarmen suchten ihn den ganzen Tag, und nur der thätzträchtigen Intervention des deutsch-fortschrittlichen Bürgermeisters Wiesinger gelang es, die Verhaftung des Künstlers vor dem Konzert zu verhindern. So ereignete sich denn der merkwürdige Fall, daß während Siveling mit großem Erfolge konzertierte, im Künstlerzimmer ein Gendarmerie-Postenführer auf ihn wartete. Es kam nach dem Konzert zu ebenso peinlichen als stürmischen Auseinander. In erregter Weise protestierten Personen aus dem Publikum, die ins Künstlerzimmer eilten, dagegen, daß der Künstler unmittelbar, nachdem er für die Ortsarmen gespielt hatte, in Haft geführt werde. Man holte den Bürgermeister herbei, der sich sofort zum Gericht begab und für Siveling persönlich haften zu wollen erklärte. Alle seine Vorstellungen und Bemühungen halfen nichts. Siveling durfte nur noch im Kreise der Konzertgeber das Abendessen nehmen, während alle Nebentische der Gendarmerie auf ihn warteten. Allgemein herzige Entrüstung über die Behandlung, die dem ausgezeichneten Künstler widerfuhr. Demonstrativ wurde der Bürgermeister bejubelt, der mit bewegten Worten erklärte, daß er alles Erdenkliche getan habe, aber nicht im Stande gewesen sei, den Hofbeamten rückerlangig zu machen. Um halb 12 Uhr Nachts wurde Siveling ins Gefängnis abgeführt. Es ist übrigens in Ischl schon oft vorgekommen, daß protestantische Kurgäste, welche bei ähnlichen Gelegenheiten entweder das Glückchen des begleitenden Ministranten überhört hatten oder die herrschende Sitte gar nicht kannten, von den Geistlichen öffentlich sehr schroff zurückgewiesen worden sind.

Am 23. August Mittags bat sich Bürgermeister Wiesinger, dessen Haltung allgemeines Lob findet, in die kaiserliche Kabinettstaatslei, sowie zum Landesgerichtsrath Dr. Dent gebeten. An beiden Stellen wurde ihm mitgetheilt, die Sache müsse jetzt ihren normalen Lauf nehmen, es werde aber Alles geschehen, um die Enthaftung Sivelings zu beschleunigen. Der Staatsanwalt in Wels soll die raschste Erledigung angezeigt haben. — Stadtpfarrer Kanonikus Beimayer verurtheilt, wie man hört, auf das entschiedenste das Benehmen seiner überzeugten Kooperators, von denen einer, gegen welchen fortgesetzte Beschwerden erhoben wurden, erst türkisch von Ischl verfegt worden ist. Kooperator Peer, der in den Konflikt mit Siveling geriet, hat sich erst kürzlich durch eine politische Predigt in der Kirche sträflich bemerkbar gemacht.

Zu dem Vorfall bemerkte die „Neue Fr. Br.“: „Selbstverständlich häufen sich in letzter Zeit die Konflikte ähnlicher Art, wo Personen, weil sie beim Vorüberlaufen einer Prozession oder eines Priesters beim Vorweg die Kopfbedeckung nicht abnehmen, von den Theilnehmern der Prozession und den betreffenden Geistlichen zur Strafe gestellt und einer Religionsstörung beschuldigt werden, trotzdem nach dem Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger Niemand zu einer kirchlichen Handlung oder zur Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden kann.“

Die „Nat.-Ztg.“ bemerkte dazu: Die Haltung des jungen priesterlichen Heilsporters ist kaum noch überbaud. Geradezu unfaßbar aber ist das Verhalten der österreichischen Behörden in diesem Falle. Der Vorfall erfolgte Abends, so daß sogar anzunehmen ist, der holländische Künstler habe die Begegnung mit dem Priester überhaupt nicht bemerkt. Selbst wenn dies aber auch der Fall gewesen wäre, ja sogar wenn eine demonstrative Handlung des holländischen Protestanten vorgeladen hätte, wäre dessen Verhaftung doch ein starres Stück. Die öffentliche Strafe ist doch keine Statusstätte, und die Begegnung des auf dem Vorweggang befindlichen Priesters ist durch kein Staatsgesetz vorgeschrieben. Eine Religionsstörung könnte darin gefunden werden, wenn während einer gottesdienstlichen Handlung an dazu bestimmter Stelle ein Besuch gegen die übliche äußerliche Haltung des Publikums durch irgend eine Person stattgefunden hätte oder wenn der Verhaftete sich irgend einer Belästigung des Priesters auf offener Straße schuldig gemacht hätte. Beides ist nicht geschehen, und trotzdem wird der Fremde nicht nur auf so ungewöhnliche Weise verhaftet, sondern auch in der Haft behalten! Der Vorfall beweist schlagend, welcher Geist zur Zeit in Österreich herrscht und wie rücksichtslos er seine Herrschaft auszuüben vermag.

Ischl, 24. August. Siveling ist gegen Kaution von 1000 Gulden freigelassen worden.

reigen, wenn die Amerikaner sich zurückziehen sollten. Die Spanier scheuen sich, in neue Unternehmungen sich einzulassen wegen der Unsicherheit der Lage; die geistlichen Orden schützen den Widerstand gegen jede Änderung des alten Regimes.

General Rios, der Gouverneur der Bisayas-Inseln, berichtet über neue blutige Kämpfe mit den Inselbewohnern, von denen 500 getötet oder verwundet worden seien; die Verluste der Spanier seien geringfügig. General Rios habe aus Geborenen und Spaniern 6 Bataillone gebildet, welche einen Einfall der Aufständischen von Luzon verhindern sollen; auch habe er ein kleines Geschwader gebildet zur Überwachung der Küsten und der Flußmündungen.

Über Madrid liegen folgende Nachrichten vor: Der Kriegsminister Correa erklärte auf eine Frage, welche Infrastrukturen dem General Blanco hinzufügt der Bekämpfung der Aufständischen erachtet werden seien, er, der Minister, habe die Generalkapitäne auf Seuba und den Philippinen angewiesen, sich mit den Amerikanern ins Einvernehmen zu setzen. Wenn es aber den Amerikanern nicht gelinge, die Aufständischen dahin zu bringen, Achtung vor dem Waffenstillstand zu haben, so müßten die Generalkapitäne jedwedem Angriff auf die spanischen Truppen mit Waffen gewaltsam zurückweisen.

Der Dampfer „Alicante“ mit den ersten aus Santiago in die Heimat zurückgekehrten Soldaten an Bord ist in Coruña eingetroffen. An der Landungsstelle erwarteten denselben eine große Volksmenge und die Zivil- und Militärbehörden. Die Menge wurde an dem Betreten des Schiffes gehindert, weil man die Möglichkeit der Ansteckung durch Fieberkrankheit fürchtete. Einige der Kranken werden gleichzeitig in das Lazarett gebracht und unter Quarantäne gehalten werden, andere gehen auf 5 Tage an Bord der Hospitalschiffe, den Gesunden wird der Eintritt in die Stadt gewährt.

Die Königin-Regentin hat die an Bord der „Alicante“ heimgekehrten spanischen Soldaten telegraphisch willkommen geheißen. Während der Lebsefahrt ist kein Fall von gelbem Fieber vorgekommen, dagegen 60 Todesfälle an gewöhnlichen Krankheiten.

Frankreich interveniert in Washington zu Gunsten des Überlebens der Philippinen bei Spanien.

Aus dem Reiche.

Der Kaiser hat jetzt den in Aussicht gestellten Beitrag für die Beschaffung künstlerisch ausgeführter farbiger Fenster des Domes in Magdeburg in Höhe von 20 000 Mark überweisen lassen. Es soll dafür ein großes schönes Fenster im südlichen Querflügel verhafte werden.

Prinz Albrecht von Preußen, Regent von Braunschweig, traf gestern Abend 7 Uhr in Schwerin i. M. ein und wurde von dem Herzog-Regenten auf dem Bahnhof empfangen.

Prinz Albrecht wird mehrere Tage im großherzoglichen Schlosse wohnen und täglich des Morgens in das Manövergelände fahren. — In Köln ist am Sonntag im 80. Lebensjahr der Erzbischof-Baumeister a. D. Baurath Vincenz Stat. getorben. Er war der echte Schüler des sündigen Domes und im Sinne Neidenbergers der strengste Vertreter der Gotik. — Sein 25jähriges Priesterjubiläum beginnend gestern Dr. P. Subyros Raymundus Maria Lenz, Kuratus der St. Paulusgemeinde zu Moabit, früher Prior des Dominikanerklosters zu Moabit. Der Zentrumsabgeordnete Geh.

Ober-Justizrat Dr. Nintel feiert am 26. August in alter Stille sein 50jähriges Dienstjubiläum. Er hat sich, um größeren Festlichkeiten zu entgehen, nach Nordeney zurückgezogen. Am 26. August 1848 trat er in den Staatsdienst ein. 1877 erfolgte seine Ernennung zum Obertribunalrat, 1879 zum Kammergerichtsrath. — Die Vorarbeiten für das Manufolium des Fürsten Bismarck sind jetzt so weit gediehen, daß am Montag mit dem Ausheben des Baugrundes begonnen wurde, nachdem in den letzten Tagen die Absteckung erfolgt ist. Der Bau soll, wie berichtet wird, so gefördert werden, daß er am 15. November d. J. abgeliefert werden kann. Seitwärts der zukünftigen Ruhestätte des Altreichstanzlers geht der Höhlweg, die Rückwand bildet mächtige Eichen und von vorn genießt man den Blick über das Postgebäude auf den Sachsenwald jenseits der Bille. Nach Fertigstellung des Manufoliums soll von dem Gebäude landwirtschaftliche Anlagen hergerichtet werden. — Die Geldlotterie zur Wiederherstellung des Rathauses und des Münsters zu Aachen ist genehmigt worden. Für das Münster 600 000 Mark bestimmt. — Die „Sächsische Arbeiterzeitung“ weist in längeren Ausführungen darauf hin, daß die Tagesordnung des bevorstehenden sozialdemokratischen Parteitages eine große Lücke aufweise. Ein Punkt gehöre noch auf die Liste: Unsere Taktik. Es wäre lächerliche und verderbliche Vogelstraßenpolitik, wollte man sich verbehen, daß die tatsächlichen Meinungsverschiedenheiten innerhalb der sozialdemokratischen Partei sich zu prinzipiellen Meinungsgegensätzen entwickeln würden. — Die 26. Versammlung des Vereins deutscher Forstmänner wurde gestern Vormittag in Breslau im Sitzungssaale des Landeshauses durch den Landforstmeister Dr. Dankelmann-Eberswalde eröffnet. Zum Präsidenten wurde Geheimrat von Ganghofer-Münchens gewählt. Namens des Landwirtschaftsministeriums begrüßte Landforstmeister Wächter-Berlin die Versammlung. Nach weiteren Begrüßungs-Ansprachen wurde in die Tagesordnung eingetreten.

Deutschland.

Berlin, 25. August. Dieselben Ausführungen der „N. A. B.“ über die geplante Vernehrung der Präsenzstärke des deutschen Heeres hatte auch der „Hann. Ztg.“ veröffentlicht. Beide teilen wieder sich die „Ferei, Ztg.“

„Das sind lediglich Redensarten. Die Aktion beruht nicht auf den Reglementen, sondern auf den Bataillonen. Die amtlichen Erklärungen des Kriegsministers über den Werth der Regimenter von zwei Bataillonen in der Budgetkommission im Jahre 1896 besagen das

gerade Gegenteil obiger Ausführungen. Der Korrespondent schätzt die beauftragte Heeresvermehrung auf etwa 16 000 Mann und meint, daß eine solche Vermehrung angesichts der gewaltigen Zunahme der Bevölkerung sehr gering erscheine. Seit wann folgt denn aus der Zunahme der Bevölkerung die Rothwendigkeit einer Heeresverstärkung? Von 1867—1880 entwickele die Friedenspräsenzstärke einen Prozent der Bevölkerung von 1867. Erst 1880 wurde das eine Prozent der Bevölkerung nach § 4 des deutschen Handelsgesetzbuchs zu unterbreiten. Begründet wird dies wie folgt: Nach dem neuen Handelsgesetzbuch sei ein Zeihgriff in der Unterscheidung des Minderkaufmanns von dem Vollkaufmann von viel größerer Tragweite, als nach dem bisherigen Rechte. Aus diesem Grunde dürfte die Grenze des Kleingewerbes nach § 4 des deutschen Handelsgesetzbuchs zu unterscheiden. Begründet wird dies wie folgt: Nach dem neuen Handelsgesetzbuch sei ein Zeihgriff in der Unterscheidung des Minderkaufmanns von dem Vollkaufmann von viel größerer Tragweite, als nach dem bisherigen Rechte. Aus diesem Grunde dürfte die Grenze des Kleingewerbes nach § 4 des deutschen Handelsgesetzbuchs zu unterscheiden. Begründet wird dies wie folgt: Nach dem neuen Handelsgesetzbuch sei ein Zeihgriff in der Unterscheidung des Minderkaufmanns von dem Vollkaufmann von viel größerer Tragweite, als nach dem bisherigen Rechte. Aus diesem Grunde dürfte die Grenze des Kleingewerbes nach § 4 des deutschen Handelsgesetzbuchs zu unterscheiden. Begründet wird dies wie folgt: Nach dem neuen Handelsgesetzbuch sei ein Zeihgriff in der Unterscheidung des Minderkaufmanns von dem Vollkaufmann von viel größerer Tragweite, als nach dem bisherigen Rechte. Aus diesem Grunde dürfte die Grenze des Kleingewerbes nach § 4 des deutschen Handelsgesetzbuchs zu unterscheiden. Begründet wird dies wie folgt: Nach dem neuen Handelsgesetzbuch sei ein Zeihgriff in der Unterscheidung des Minderkaufmanns von dem Vollkaufmann von viel größerer Tragweite, als nach dem bisherigen Rechte. Aus diesem Grunde dürfte die Grenze des Kleingewerbes nach § 4 des deutschen Handelsgesetzbuchs zu unterscheiden. Begründet wird dies wie folgt: Nach dem neuen Handelsgesetzbuch sei ein Zeihgriff in der Unterscheidung des Minderkaufmanns von dem Vollkaufmann von viel größerer Tragweite, als nach dem bisherigen Rechte. Aus diesem Grunde dürfte die Grenze des Kleingewerbes nach § 4 des deutschen Handelsgesetzbuchs zu unterscheiden. Begründet wird dies wie folgt: Nach dem neuen Handelsgesetzbuch sei ein Zeihgriff in der Unterscheidung des Minderkaufmanns von dem Vollkaufmann von viel größerer Tragweite, als nach dem bisherigen Rechte. Aus diesem Grunde dürfte die Grenze des Kleingewerbes nach § 4 des deutschen Handelsgesetzbuchs zu unterscheiden. Begründet wird dies wie folgt: Nach dem neuen Handelsgesetzbuch sei ein Zeihgriff in der Unterscheidung des Minderkaufmanns von dem Vollkaufmann von viel größerer Tragweite, als nach dem bisherigen Rechte. Aus diesem Grunde dürfte die Grenze des Kleingewerbes nach § 4 des deutschen Handelsgesetzbuchs zu unterscheiden. Begründet wird dies wie folgt: Nach dem neuen Handelsgesetzbuch sei ein Zeihgriff in der Unterscheidung des Minderkaufmanns von dem Vollkaufmann von viel größerer Tragweite, als nach dem bisherigen Rechte. Aus diesem Grunde dürfte die Grenze des Kleingewerbes nach § 4 des deutschen Handelsgesetzbuchs zu unterscheiden. Begründet wird dies wie folgt: Nach dem neuen Handelsgesetzbuch sei ein Zeihgriff in der Unterscheidung des Minderkaufmanns von dem Vollkaufmann von viel größerer Tragweite, als nach dem bisherigen Rechte. Aus diesem Grunde dürfte die Grenze des Kleingewerbes nach § 4 des deutschen Handelsgesetzbuchs zu unterscheiden. Begründet wird dies wie folgt: Nach dem neuen Handelsgesetzbuch sei ein Zeihgriff in der Unterscheidung des Minderkaufmanns von dem Vollkaufmann von viel größerer Tragweite, als nach dem bisherigen Rechte. Aus diesem Grunde dürfte die Grenze des Kleingewerbes nach § 4 des deutschen Handelsgesetzbuchs zu unterscheiden. Begründet wird dies wie folgt: Nach dem neuen Handelsgesetzbuch sei ein Zeihgriff in der Unterscheidung des Minderkaufmanns von dem Vollkaufmann von viel größerer Tragweite, als nach dem bisherigen Rechte. Aus diesem Grunde dürfte die Grenze des Kleingewerbes nach § 4 des deutschen Handelsgesetzbuchs zu unterscheiden. Begründet wird dies wie folgt: Nach dem neuen Handelsgesetzbuch sei ein Zeihgriff in der Unterscheidung des Minderkaufmanns von dem Vollkaufmann von viel größerer Tragweite, als nach dem bisherigen Rechte. Aus diesem Grunde dürfte die Grenze des Kleingewerbes nach § 4 des deutschen Handelsgesetzbuchs zu unterscheiden. Begründet wird dies wie folgt: Nach dem neuen Handelsgesetzbuch sei ein Zeihgriff in der Unterscheidung des Minderkaufmanns von dem Vollkaufmann von viel größerer Tragweite, als nach dem bisherigen Rechte. Aus diesem Grunde dürfte die Grenze des Kleingewerbes nach § 4 des deutschen Handelsgesetzbuchs zu unterscheiden. Begründet wird dies wie folgt: Nach dem neuen Handelsgesetzbuch sei ein Zeihgriff in der Unterscheidung des Minderkaufmanns von dem Vollkaufmann von viel größerer Tragweite, als nach dem bisherigen Rechte. Aus diesem Grunde dürfte die Grenze des Kleingewerbes nach § 4 des deutschen Handelsgesetzbuchs zu unterscheiden. Begründet wird dies wie folgt: Nach dem neuen Handelsgesetzbuch sei ein Zeihgriff in der Unterscheidung des Minderkaufmanns von dem Vollkaufmann von viel größerer Tragweite, als nach dem bisherigen Rechte. Aus diesem Grunde dürfte die Grenze des Kleingewerbes nach § 4 des deutschen Handelsgesetzbuchs zu unterscheiden. Begründet wird dies wie folgt: Nach dem neuen Handelsgesetzbuch sei ein Zeihgriff in der Unterscheidung des Minderkaufmanns von dem Vollkaufmann von viel größerer Tragweite, als nach dem bisherigen Rechte. Aus diesem Grunde dürfte die Grenze des Kleingewerbes nach § 4 des deutschen Handelsgesetzbuchs zu unterscheiden. Begründet wird dies wie folgt: Nach dem neuen Handelsgesetzbuch sei ein Zeihgriff in der Unterscheidung des Minderkaufmanns von dem Vollkaufmann von viel größerer Tragweite, als nach dem bisherigen Rechte. Aus diesem Grunde dürfte die Grenze des Kleingewerbes nach § 4 des deutschen Handelsgesetzbuchs zu unterscheiden. Begründet wird dies wie folgt: Nach dem neuen Handelsgesetzbuch sei ein Zeihgriff in der Unterscheidung des Minderkaufmanns von dem Vollkaufmann von viel größerer Tragweite, als nach dem bisherigen Rechte. Aus diesem Grunde dürfte die Grenze des Kleingewerbes nach § 4 des deutschen Handelsgesetzbuchs zu unterscheiden. Begründet wird dies wie folgt: Nach dem neuen Handelsgesetzbuch sei ein Zeihgriff in der Unterscheidung des Minderkaufmanns von dem Vollkaufmann von viel größerer Tragweite, als nach dem bisherigen Rechte. Aus diesem Grunde dürfte die Grenze des Kleingewerbes nach § 4 des deutschen Handelsgesetzbuchs zu unterscheiden. Begründet wird dies wie folgt: Nach dem neuen Handelsgesetzbuch sei ein Zeihgriff in der Unterscheidung des Minderkaufmanns von dem Vollkaufmann von viel größerer Tragweite, als nach dem bisherigen Rechte. Aus diesem Grunde dürfte die Grenze des Kleingewerbes nach § 4 des deutschen Handelsgesetzbuchs zu unterscheiden. Begründet wird dies wie folgt: Nach dem neuen Handelsgesetzbuch sei ein Zeihgriff in der Unterscheidung des Minderkaufmanns von dem Vollkaufmann von viel größerer Tragweite, als nach dem bisherigen Rechte. Aus diesem Grunde dürfte die Grenze des Kleingewerbes nach § 4 des deutschen Handelsgesetzbuchs zu unterscheiden. Begründet wird dies wie folgt: Nach dem neuen Handelsgesetzbuch sei ein Zeihgriff in der Unterscheidung des Minderkaufmanns von dem Vollkaufmann von viel größerer Tragweite, als nach dem bisherigen Rechte. Aus diesem Grunde dürfte die Grenze des Kleingewerbes nach § 4 des deutschen Handelsgesetzbuchs zu unterscheiden. Begründet wird dies wie folgt: Nach dem neuen Handelsgesetzbuch sei ein Zeihgriff in der Unterscheidung des Minderkaufmanns von dem Vollkaufmann von viel größerer Tragweite, als nach dem bisherigen Rechte. Aus diesem Grunde dürfte die Grenze des Kleingewerbes nach § 4 des deutschen Handelsgesetzbuchs zu unterscheiden. Begründet wird dies wie folgt: Nach dem neuen Handelsgesetzbuch sei ein Zeihgriff in der Unterscheidung des Minderkaufmanns von dem Vollkaufmann von viel größerer Tragweite, als nach dem bisherigen Rechte. Aus diesem Grunde dürfte die Grenze des Kleingewerbes nach § 4 des deutschen Handelsgesetzbuchs zu unterscheiden. Begründet wird dies wie folgt: Nach dem neuen Handelsgesetzbuch sei ein Zeihgriff in der Unterscheidung des Minderkaufmanns von dem Vollkaufmann von viel größerer Tragweite, als nach dem bisherigen Rechte. Aus diesem Grunde dürfte die Grenze des Kleingewerbes nach § 4 des deutschen Handelsgesetzbuchs zu unterscheiden. Begründet wird dies wie folgt: Nach dem neuen Handelsgesetzbuch sei ein Zeihgriff in der Unterscheidung des Minderkaufmanns von dem Vollkaufmann von viel größerer Tragweite, als nach dem bisherigen Rechte. Aus diesem Grunde dürfte die Grenze des Kleingewerbes nach § 4 des deutschen Handelsgesetzbuchs zu unterscheiden. Begründet wird dies wie folgt: Nach dem neuen Handelsgesetzbuch sei ein Zeihgriff in der Unterscheidung des Minderkaufmanns von dem Vollkaufmann von viel größerer Tragweite, als nach dem bisherigen Rechte. Aus diesem Grunde dürfte die Grenze des Kleingewerbes nach § 4 des deutschen Handelsgesetzbuchs zu unterscheiden. Begründet wird dies wie folgt: Nach dem neuen Handelsgesetzbuch sei ein Zeihgriff in der Unterscheidung des Minderkaufmanns von dem Vollkaufmann von viel größerer Tragweite, als nach dem bisherigen Rechte. Aus diesem Grunde dürfte die Grenze des Kleingewerbes nach § 4 des deutschen Handelsgesetzbuchs zu unterscheiden. Begründet wird dies wie folgt: Nach dem neuen Handelsgesetzbuch sei ein Zeihgriff in der Unterscheidung des Minderkaufmanns von dem Vollkaufmann von viel größerer Tragweite, als nach dem bisherigen Rechte. Aus diesem Grunde dürfte die Grenze des Kleingewerbes nach § 4 des deutschen Handelsgesetzbuchs zu unterscheiden. Begründet wird dies wie folgt: Nach dem neuen Handelsgesetzbuch sei ein Zeihgriff in der Unterscheidung des Minderkaufmanns von dem Vollkaufmann von viel größerer Tragweite, als nach dem bisherigen Rechte. Aus diesem Grunde dürfte die Grenze des Kleingewerbes nach § 4 des deutschen Handelsgesetzbuchs zu unterscheiden. Begründet wird dies wie folgt: Nach dem neuen Handelsgesetzbuch sei ein Zeihgriff in der Unterscheidung des Minderkaufmanns von dem Vollkaufmann von viel größerer Tragweite, als nach dem bisherigen Rechte. Aus diesem Grunde dürfte die Grenze des Kleingewerbes nach § 4 des deutschen Handelsgesetzbuchs zu unterscheiden. Begründet wird dies wie folgt: Nach dem neuen Handelsgesetzbuch sei ein Zeihgriff in der Unterscheidung des Minderkaufmanns von dem Vollkaufmann von viel größerer Tragweite, als nach dem bisherigen Rechte. Aus diesem Grunde dürfte die Grenze des Kleingewerbes nach § 4 des deutschen Handelsgesetzbuchs zu unterscheiden. Begründet wird dies wie folgt: Nach dem neuen Handelsgesetzbuch sei ein Zeihgriff in der Unterscheidung des Minderkaufmanns von dem Vollkaufmann von viel größerer Tragweite, als nach dem bisherigen Rechte. Aus diesem Grunde dürfte die Grenze des Kleingewerbes nach § 4 des deutschen Handelsgesetzbuchs

ausgeführt, welche dem edlen Waldwirt mit Leidenschaft nachgehen; hiergegen ließe sich wohl nichts einwenden, wenn diese Jäger ihrer Leidenschaft nicht an solchen Orten frönten, an denen zu jagen sie nicht berechtigt sind, aber eine derartige Jagd wird nach dem Gesetze als Wildodieberei betrachtet. Ein recht ehriger Almroth dieser Art ist der Wild- und Butterhändler Franz Kuhlow aufs neue wegen Jagdvergehen bereits mehrfach vorbestraft, aber diese Strafen haben nicht dazu beitragen können, ihn von seiner Leidenschaft zu heilen, dies beweist eine Verhandlung, welche vorgestern vor der Strafkammer des Landgerichts zu Stargard stattfand und in welcher Kuhlow aufs neue wegen Jagdvergehen angeklagt war, in Gemeinschaft mit dem Dachdeckermeister Franz Rehls von hier, Letzterer war zu dem Ternin jedoch nicht erschienen und wurde gegen Kuhlow, der sich in Haft befindet, allein verhandelt. Die beiden Jagdliebhaber beschränkten ihre Jagdfahrten nicht auf die nächste Umgebung von Stettin, sondern unternahmen auch größere Touren, so sind sie angeklagt, am 2. Februar d. J. bei Vende im Kreise Pyritz und am 29. April bei Kuhlow gewildert zu haben. Am 30. Juni fuhr Kuhlow allein nach der kgl. Schönower Forst bei Berlin, dort wurde er aber abgeführt und in Haft genommen. Obwohl Kuhlow seine Thäterhaft leugnete, wurde er in den zur Anklage stehenden Fällen für überführt erachtet und hielt der Ge richtshof gewohnheitsmäßiges Jagdvergehen für vorliegend und erkannte auf 2 Jahr 6 Monate Haft, 3 Jahr Chorverlust und Zulässigkeit von Polizei-Ausflücht, außerdem wurde auf Konfiszation von drei bei Kuhlow vorgefundene Jagdwaffen erkannt.

Aus Anlaß der gegenwärtig stattfindenden Truppenübungen auf dem Kreisower Exerzierplatz macht der Landrat des Kreises Randow darauf aufmerksam, daß es dem Publikum verboten ist, den genannten Platz außerhalb der öffentlichen Wege zu betreten. Da in letzter Zeit den aufgestellten Warnungstafeln keine Beachtung geschenkt ist, so hat das königliche Garnison-Kommando verschärzte Maßnahmen getroffen und wird jeden den Platz unbefugt Betretenden zur Feststellung der Person vorläufig festnehmen lassen. Ferner macht der Herr Landrat die Ortsbehörden darauf aufmerksam, daß die Entschädigungsansprüche für die von den Truppen gelegentlich der diesjährigen Herbstübungen im Kreise Randow verursachten Flur schäden sofort bei denselben durch die vorgeschriebene Nachweisung zu erheben sind. Für die Übungen auf dem erweiterten Exerzierplatz bei Kreisow sind die Nachweisungen mit den Entschädigungsansprüchen spätestens am 3. September früh, für die Übungen auf dem Gelände bei Stettin spätestens am 11. September früh einzureichen. Gehen keine Nachweisungen ein, so wird angenommen, daß Flur schäden nicht entstanden sind.

Nach einer für die Unfallversicherungsgesellschaften sehr bedeutenden Rechtsprechung des Reichsgerichts wird die Urtheilsrechtsprechung zwischen Unfall und Tod dadurch nicht gefördert oder durchbrochen, daß der tödliche Ausgang ohne eine bereits vorhandene Krankheitsbildung nicht zu erwarten gewesen wäre. In der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes galt diese Rechtsanschauung schon lange als feststehend; nachdem nun auch das Reichsgericht sich für den Bereich der privatrechtlichen Unfallversicherung dazu bekannt hat, besteht insoweit zwischen dieser und der öffentlich-rechtlichen Vereinstümung. Besonders wichtig kann diese Rechtsprechung für die Stellung werden, welche die Unfallversicherungsgesellschaften zu den sogenannten Betriebskrankheiten bisher eingenommen haben, wie dies in der Versicherungspreise auch bereits hervorgehoben wird. Betriebskrankheiten sind allerdings keine Unfälle, aber ihre Einwirkung auf den Verlauf eines Unfalls ist sehr groß. Nach einer bisher sehr verbreiteten Rechtsauffassung ist die Erfüllung eines Unfallversicherungsvertrags von den Gesellschaften vielfach um deswillen verweigert worden, weil der Tod oder die Erwerbsunfähigkeit nur als Folge einer bereits vorhandenen Betriebskrankheit anzusehen ist, die vielleicht noch nicht vollständig zum Ausbruch gekommen war. Diese Praxis ist fortan nicht mehr möglich, und die Gesellschaften werden daher hierauf bei ihren Verträgen geeignete Rücktrittsrechte nehmen müssen. Es liegt hier wieder ein Beweis vor, daß der mittelbare Einfluß des öffentlichen Unfallversicherungsrechts doch recht erheblich ist und sich auch auf Gebiete erstreckt, die an sich von der durch die Reichsregierung aufgestellten Regelung der Unfallversorgung für Arbeiter vollständig getrennt und auch inhaltlich verschieden sind.

— Dem Kriegerverein zu Kammin ist aus Anlaß seines 60jährigen Jubiläums als kaiserliches Geschenk ein prächtliches Fahnenband nebst einem mit dem preußischen Adler geschmückten Nagel verliehen worden.

Für die Ortschaften Zinkenwalde, Rosen garten, Podejuch, Friedensburg und die Stadt Altstadt ist auf den Zeitraum von 3 Monaten die Hundesperrre verhängt, nachdem am 16. d. M. in Zinkenwalde eine etwa 6 Jahre alte Hündin gefödet worden ist, bei der durch den kommunikarischen Kreisherrn Zollwitz festgestellt worden ist.

— Bäderbesuch. Berg-Dienenvor bis zum 23. August 225, Ost-Dienenvor 1235, Soolbad Stamm 485, Kolberg bis zum 18. Aug. 9429, Deep bis zum 15. August 786, Riewahl bis 16. August 528, Forst 984, Sagnitz 7144, Krampow 5741 Badegäste.

Dampfer-Sonderfahrten am Sonntag, den 28. August: Nach der Insel Rügen: Dampfer "Freia" Morgens 3 Uhr. Nach Swinemünde: Dampfer "Freia" Morgens 3 Uhr, Dampfer "Swinemünde" Morgens 6 Uhr, Dampfer "Stettin" Vormittags 8 Uhr, Dampfer "Heringssdorf" Vormittags 10 Uhr. Nach Rostock (Lagitzer Ablage): Dampfer "Das Daff" Morgens 4 Uhr, Dampfer "Der Kaiser" Morgens 6 Uhr. Nach Wollin-Gammelin-Dienenvor: Dampfer "Misdrov" Morgens 5 Uhr.

* Heute Mittag wurde die Feuerwehr nach dem Hause Arndtstraße 1 gerufen, woselbst in einer Bogenkammer ein kleiner Brand entstanden war. Das Feuer wurde in kurzer Zeit gelöscht.

* Im Bellevue-Theater geht morgen, Freitag, Zellers "Bogelsändler" in Scene, im Garten beginnt die "Banda municipale di Alanno" ihr nur auf drei Tage berechnetes Gastspiel. Das Konzert findet bei ungünstiger Witterung im Saale statt. Der Sonnabend bringt eine Wiederholung der Operette "Die Geisha". Am Sonntag wird als Nachmittagsvorstellung die Operette "Flotte Bursche" mit dem Einakter "Ich heirathe meine Tochter" und als Abendvorstellung "Der Postillon von Lonjumeau" gegeben.

* Dem hier in Untersuchungshaft befindlichen Schiffsarbeiter Paul Schröder gelang es gestern zu entkommen, als er zur Vernehmung dem Richter vorgeführt wurde. Man vermochte des Flüchtlings nicht wieder habhaft zu werden. * Vermißt wird seit einigen Tagen der 22 Jahre alte Klempner Hermann Lemke. Der

selbe galt als ein sehr ordentlicher Mensch und glaubt man deshalb, daß ihm ein Unfall zugesetzt sei.

Bellevue-Theater.

Zum ersten Male: "Junge Ehe", Lustspiel von Paul A. Kretschmar.

Unsere jungen Schriftsteller bewegen sich in Geistesproduktion mit Vorliebe auf realistischen Boden, sie wollen uns die Welt in ungeheimster Wahrheit vorführen, aber bei diesem Bestreben bringen sie es meist nur zur Schaffung von Zerrbildern der menschlichen Gesellschaft, und als ein derartiges Zerrbild der schlimmsten Sorte entpuppte sich auch wieder die gestrigste Novität. Der Verfasser, ein bekannter Berliner Journalist, hatte seinem Stück anfangs die Bezeichnung "Komödie" beigelegt und zwar nicht ganz mit Unrecht nach der journalistischen Regel:

"Was man nicht definieren kann, das steht man als Komödie an."

Für Stettin war die Bezeichnung "Lustspiel" gewählt, aber trotzdem war es keine Lust, das Spiel zu sehen. Herr Kretschmar führt uns eine Journalistenecke vor; der Chemnitz, Axel Noloff, ist ein Bummelgente, er kann auch in der Obhut das ungehemmte Junggesellenleben nicht aufgeben, er schwärmt für ein freies Eigenerleben, treibt sich Tag und Nacht in Cafés und Kneipen herum und zum Schrecken seiner jungen Frau bringt er seine Kneipbrüder, ob am Tage, oder in der Nacht, auch mit in seine Behandlung und gewöhrt ihnen dort die weitgehende Galfreundschaft. Die Frau ist ungläublich, aber ihre Bitten, ihre Thränen helfen nichts und schließlich wendet sie auf den Rat einer älteren Freundin die schon in manchem Lustspiel verbrauchte Radikalcur an, daß sie scheinbar auf alle tollen Ideen ihres Mannes eingehet, um ihn davon zu überzeugen, daß sein Leben ein verfehltes, unmündiges Mann und Frau nach Belieben, es entsteht eine wilde Wirtschaft, bis es Herrn Kretschmar am Schlus des 4. Aktes gefällt, seine Helden zur besseren Einsicht kommen zu lassen, und in den Armen liegen sich beide und weinen vor Lust und Freude". — Um dem Ganzen etwas Leben zu geben, hat der Verfasser einige ungewöhnliche Personen eingeschoben, welche hin und wieder auf der Bildfläche erscheinen, aber mit dem Gang der Handlung fast nichts zu thun haben. Der Verfasser lädt sein Stück im Salon spielen, aber weil es durchaus "realistisch" sein soll, wird darin eine Sprache geführt, welche Krautfausdrücke bringt, wie man sie am Stettiner Volkwerk hört. Es fehlt zwar nicht an einigen heiteren Einfällen, nicht an einigen satirischen Wendungen, aber — wir brauchen jetzt ein Schlagwort des Lustspiels — „was übrig bleibt ist Bärme“.

Die Darsteller, vor allem Herr Wethmann und Fr. Bonnus als junges Ehepaar, gaben sich recht Mühe, die "Junge Ehe" annehmbar zu gestalten, aber es war vergebliche Liebesmühe, sie konnten trotz gelungenen Spiels die Schwächen der Novität nicht verdecken und der Erfolg war daher sehr zweifelhafter Natur. Wenn trotzdem nach den Aufführungen noch Beifall ertönte, so mögen die Darsteller denselben als Dank betrachten für die Todesverachtung, mit welcher sie an der Rettung des Erfolges gearbeitet. R. O. K.

Aus den Provinzen.

Köslin, 24. August. Einer der angesehensten Industriellen unserer Stadt, Herr Kommerzienrat Waltemann ist nach mir zweitgrößter Krankheit verstorben.

Neustettin, 24. August. Die türklich hier verstorbenen Lehrermutter Friederike Hardt hat in ihrem Testamente auch ihre Stadt bedacht. Sie hat für die städtische Armentasse 6000 Mk., für die Kinderbewohntzahl 3000 Mk. und endlich der hiesigen evangelischen Kirche 3000 Mk. ausgetestet. Die Zinsen der ersteren 6000 Mk. sollen jährlich eine Woche vor Weihnachten zur Unterstützung hiesiger Armen verwandt werden. Ihre Bauterftätigkeit Berlin a. Pers. und der dortigen Kirche vermachte die Verstorbenen ebenfalls je 3000 Mk. und ferner mehreren Personen hier selbst kleinere Legate.

Gerichts-Zeitung.

Köslin, 24. August. Die Strafkammer des hiesigen Landgerichts verurteilte hente den früheren Magistratsassistenten Siebold aus Kolberg wegen Untreue und Unterschlagung zu einer Gefängnisstrafe von 1 Jahr 6 Monaten und 2 Jahren Chorverlust. Siebold hatte als Mendant der großen Stettiner Kasse in Kolberg 2563 Mk. unterliefen.

— Damper-Sonderfahrten am Sonntag, den 28. August: Nach der Insel Rügen: Dampfer "Freia" Morgens 3 Uhr. Nach Swinemünde: Dampfer "Freia" Morgens 3 Uhr, Dampfer "Swinemünde" Morgens 6 Uhr, Dampfer "Stettin" Vormittags 8 Uhr, Dampfer "Heringssdorf" Vormittags 10 Uhr. Nach Rostock (Lagitzer Ablage): Dampfer "Das Daff" Morgens 4 Uhr, Dampfer "Der Kaiser" Morgens 6 Uhr. Nach Wollin-Gammelin-Dienenvor: Dampfer "Misdrov" Morgens 5 Uhr.

* Heute Mittag wurde die Feuerwehr nach dem Hause Arndtstraße 1 gerufen, woselbst in einer Bogenkammer ein kleiner Brand entstanden war. Das Feuer wurde in kurzer Zeit gelöscht.

* Im Bellevue-Theater geht morgen, Freitag, Zellers "Bogelsändler" in Scene, im Garten beginnt die "Banda municipale di Alanno" ihr nur auf drei Tage berechnetes Gastspiel. Das Konzert findet bei ungünstiger Witterung im Saale statt. Der Sonnabend bringt eine Wiederholung der Operette "Die Geisha". Am Sonntag wird als Nachmittagsvorstellung die Operette "Flotte Bursche" mit dem Einakter "Ich heirathe meine Tochter" und als Abendvorstellung "Der Postillon von Lonjumeau" gegeben.

* Dem hier in Untersuchungshaft befindlichen Schiffsarbeiter Paul Schröder gelang es gestern zu entkommen, als er zur Vernehmung dem Richter vorgeführt wurde. Man vermochte des Flüchtlings nicht wieder habhaft zu werden. * Vermißt wird seit einigen Tagen der 22 Jahre alte Klempner Hermann Lemke. Der

Vermischte Nachrichten.

Bei den gestern in der Berliner Central-Markthalle abgehaltenen Auktionen sollen, wie der Allg. Fleisch-Ztg. berichtet, ca. 14000 Stück Rebhühner versteigert worden sein. Junge Rebhühner erzielten höchstens 50, alte nur 40 Pf. pro Stück. Seit dem 13jährigen Bestehen der Auktionen in der Central-Markthalle ist eine derartige große Zufuhr an Rebhühnern nie wahrgenommen worden. Aus Böhmen sollen für die nächsten Tage weitere große Sendungen ange meldet werden sein.

Bei dem Hotelbrande in Flinsberg hat auch ein Berliner Landgerichtsdirektor nebst seiner aus fünf Köpfen bestehenden Familie in höchster Lebensgefahr geschworen. Seine Gattin hatte das Zimmer neben dem Raum inne, in welchem das Feuer ausbrach. Nur dadurch, daß die Gefährdeten Alles im Stich ließen, gelang es ihnen, das nackte Leben zu retten. Der erwähnte Herr knüpfte an den Unglücksfall folgende beizigenswerthe Bemerkungen: "Im Interesse der Sicherheit der Reisenden und der Kurgäste sollten die Lehren, welche aus dem schrecklichen Hotelbrande in Flinsberg zu ziehen sind, nicht unbedacht bleiben. zunächst ist wohl kaum noch zu bezweifeln, daß die Entstehungsursache darauf zurückzuführen ist, daß ein vom frühesten Morgen bis in den sehr späten Abend hinein beschäftigter halbwässner Angestellter beim brennenden Bäche eingeschlafen ist. Sollte nicht darf darauf gehalten werden, daß alle Bediensteten einschließlich der Blümmermädchen stets nur feuerfeste Laternen oder Lampen benutzen dürfen? Und ist es zu billigen, daß in vielen Hotels Leinen, die noch in den Entwicklungsjahren stehen, während der Reisezeit eine mit ihren Körperkräften nicht im Einklang stehende Beschäftigung erhalten? Des Weiteren: Jeder Leiter eines größeren Unternehmens, jeder Betreiber eines größeren Betriebes, der für viele fremde Leben verantwortlich ist, müßte die unbedingte Verpflichtung hierzu auferlegt werden. In Flinsberg kann ein Abenicht nicht stattfinden haben, da man sonst das Feuer rechtzeitig hätte wahrnehmen müssen. Es muß schon lange gewußt haben, ehe es sich mit rasender Schnelligkeit durch den ganzen Oberstock verbreite; von außen konnte man es nicht wahrnehmen, da das Gemach, das die Flamme und ihrem Schein nicht hindurchließ. Ferner hatte der Berliner Hof, trotzdem er zu den ersten Häusern in Flinsberg gehörte, nur eine Treppe, die sich zum Glück in jedem Stockwerk gabelt. Als das Feuer wahrgenommen wurde, war eine halbe Treppe schon nicht mehr passierbar; wer schnell genug aus dem Bett heraus war, konnte sich auf der anderen noch retten. Aber nach etwa zwei Minuten blieb nur noch der lebensgefährliche Sprung aus dem Fenster übrig, den in Flinsberg sechs Personen wagen mußten. Wer auf die Ankunft der im Nebenjahr vorzüglich arbeitenden Feuerwehr hätte warten wollen, wäre verloren gewesen. Man fragt sich: ist es zu dulden, daß Gaithöfe nicht wenigstens zwei von einander entfernte Treppen haben? Wäre endlich wohl das Verlangen nach einer Feuerwache in den größeren Hotels unbillig? In ihnen ist stets ein Pförtner oder dergl. Nachts wach oder halbwach, um verpaßte feuerfende Gäste einzulassen. Lege man ihm doch die Verpflichtung zu nächtlichen Rundgängen auf! Denn daß die bestehenden Zustände vielfach unbillig sind, ist jedem Sachkenner zweifellos. Die Bauden in unseren mitteldutschen Gebirgen sind zum Theil geradezu Menschenkiller beim Ausbruch eines Feuers. Weniger Be mittelte erhalten ein Lager auf Strohsäcken auf dem Bodenraum, zu dem nur eine schmale Holztreppe führt. In der Einfallsbaude, die allerdings schon böhmisch ist, sind dahinter noch größere Mansardenkammern nur aus Holz angebaut, deren Fenster zu klein sind, als daß jemand ans ihnen herauspringen könnte. Entfehlt in jolcher Baude Feuer, so gibt es für die im obersten Stockwerke befindlichen Personen überhaupt nichts anderes als den Feuertod. Das Meinungsopfer in Flinsberg sollte den Anstoß zu einer Änderung der Feuerwehrmaßnahmen für die Sicherheit der Hotelgäste geben!

Hamburg, 24. August. Gegenüber der Meldung eines Berliner Blattes, wonach bei einem Gartenfest auf der Elbmelde Peute durch Explosion von Feuerwerkskörpern 57 Personen verwundet und 15 schwer verbrannt worden seien, erfährt der "Hamburger Correspondent" von zuverlässiger Seite, daß auf dem dem Bedehler Turn-Verein veranstalteten Turnfeste, dessen Schlus ein Feuerwerk bildete, beim Abbrechen einer Rakete sich das Schlußstück deselben löste und einem 12jährigen Knaben ins Gesicht flog. Der kleine erlitt zwei ganz leichte Brandwunden von der Größe eines Zehnpfennigstückes an der Backe. Sonst wurde Niemand verletzt. Das Feuerwerk selbst nahm ruhig seinen Fortgang. Der größte Theil des zahlreichen Publikums, welches dem Feste bewohnte, hatte von dem Unfall garnichts bemerkt.

Hersfeld, 24. August. Die neuerrichtete Brauerei Spinnerei und Weberei brannte vollständig nieder. Der Schaden beträgt 300 000 Mark.

Bozen, 25. August. Vom Trentino ist der Gutsbesitzer Ponteggi abgestürzt; er war sofort tot.

Lemberg, 25. August. Die Stadt Baranow wurde von einer großen Feuersbrunst heimgesucht. 200 Wohnhäuser sind total niedergebrannt.

Chicago, 25. August. Gestern sind hier wieder 28 Fälle von Sonnenstich vorgetreten; vier davon sind tödlich verlaufen.

Städtischer Viehhof.

Stettin, 25. August. (Original-Bericht.) Auftrieb: Wochens-Bericht des Mittwoch Abend: 231 Kinder, 312 Kälber, 841 Schafe, 118 Schweine. Donnerstag bis Mittwoch 12 Uhr: 31 Kinder, 70 Kälber, 118 Schafe, 118 Schweine. Bezahlte wurden für 50 kg (100 Pfund) Schlagschwein:

Rinder: a) vollfleischige, ausgemästete, höchste 7 Jahr alt — bis —, b) junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete 55 bis 57, c) mäßig genährte junge und gut genährte ältere 51 bis 53, d) gering genährte jeden Alters 48 bis 49. Büffel: a) vollfleischige höchste 55 bis 57, b) mäßig genährte jüngere und gut genährte ältere 52 bis 53, c) gering genährte 50 bis —. Büffel, Schafe und Lämmer: a) vollfleischige ausgemästete Schafschwein, höchste 6 bis 57, b) vollfleischige ausgemästete Schafschwein, höchste 5 bis 57, c) gering genährte Schafschwein, höchste 4 bis 57, d) ältere ausgemästete Schafschwein, höchste 3 bis 57, e) gerling genährte Färse, höchste 2 bis 57.

und Kühe 49 bis —, e) gerling genährte Färse und Kühe — bis —.

Kälber: a) feinste Kälber (Bollmilchkuß) und beste Saugkälber — bis —, b) mittlere Mastkälber und gute Saugkälber 58 bis 60, c) geringe Saugkälber 55 bis 57, d) ältere Mastkälber (Fresser) — bis —.

Schafe: a) Mastkümmern und jüngere Mastkümmern 6 bis 61, b) ältere Mastkümmern 58 bis 59, c) mäßig genährte Kümmern und Schafe (Merzschafe) 55 bis 56.

Schweine: a) vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzungen im Alter bis zu 1/4 Jahr 61 bis 62, b) fleischige Schweine 59 bis 60, c) gering entwickelte 56 bis 58, d) Sauen 55 bis —, e) Eber — bis —.

Berlauf und Tendenz des Marktes:

Der Auftrieb deckte den Bedarf theilweise nicht.

Auftrieb nach außerhalb vom 18. bis 24. August: 37 Schweine, 6 Kälber, 42 Kümmern.

Börsen-Berichte.

Stettin, 25. August. Wetter: Veränderlich.

Temperatur + 16 Grad Reamur. Barometer 767 Millimeter. Wind: N.

Spiritus per 100 Liter à 100 Prozent

loko 70er 53,30 nom.

Berlin, 25. August. In Betriebe z. fanden keine Notierungen statt.

Spiritus loko 70er amtlich 54,10, loko 50er amtlich —.

Berlin, 25. August. Wetter: Schön.

Börsen-Berichte.

Berlin, 25. August. Weiter: Veränderlich.

Temperatur + 16 Grad Reamur. Barometer